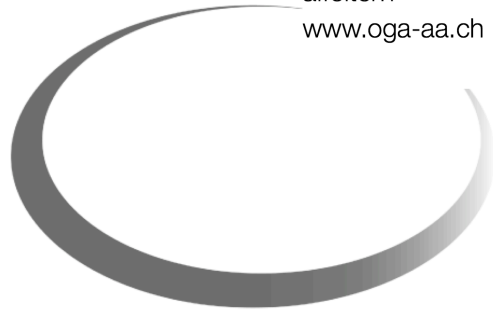


orchester  
gesellschaft  
affoltern  
[www.oga-aa.ch](http://www.oga-aa.ch)



# Statuten

Orchestergesellschaft  
Affoltern am Albis (OGA)  
2018 v.2

## I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

### Artikel 1 Name

1.Unter dem Namen *Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2.Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten§.

### Artikel 2 Zweck und Mittel

1.Das Orchester „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ bezweckt durch Pflege der Instrumentalmusik die Förderung von Musikfreude, Kunstsinne und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

2.In Erfüllung dieses Zwecks stellt das Orchester „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ eine regelmässige Probenmöglichkeit sicher. Es veranstaltet öffentliche Konzerte und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag zur Pflege des kulturellen Lebens im Bezirk Affoltern.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 Mitglieder

Das Orchester *Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)* besteht aus:

- 1.Aktivmitgliedern
- 2.Ehrenmitgliedern

### Artikel 4 Aufnahme von Mitgliedern

1.Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Musikkommission.

### Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.Aktivmitglieder verpflichten sich, durch ihre regelmässige Teilnahme an Proben und an Veranstaltungen, zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.

2.Aktivmitglieder sind verpflichtet, Abwesenheit von Proben und Veranstaltungen dem Dirigenten, dem Präsidenten und dem jeweiligen Stimmführer zu melden.

3.Aktivmitglieder haften persönlich für das ihnen anvertraute Material (Noten, Notenständer, Notenpultlampen etc.).

---

§ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die Erwähnung beider Geschlechtsformen für Funktionen verzichtet. Die hier verwendete männliche Form gilt uneingeschränkt für beide Geschlechter.

4. Aktivmitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

5. Über Ehrenmitgliedschaft beschliesst der Vorstand. In der Regel wird ein Mitglied Ehrenmitglied nach 25-jähriger, aktiver Tätigkeit im Verein.

6. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder sind von einem Jahresbeitrag befreit.

## **Artikel 6 Austritt**

1. Aktivmitglieder kündigen ihren Austritt aus dem Orchester rechtzeitig beim Vorstand an; dabei ist möglichst auf einen reibungslosen Proben und Konzertbetrieb Rücksicht zu nehmen.

2. Der Austritt erfolgt in der Regel auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hin. Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden, spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Können zwingende Gründe geltend gemacht werden, so kann der Austritt auch im Laufe des Jahres erfolgen.

4. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

## **Artikel 7 Ausschluss**

1. Mitglieder, die dem Zweck des Orchesters zuwiderhandeln oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

3. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

# **III. Organe**

## **Artikel 8 Die Organe des Vereins sind:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. Die Versammlung der in einer Probe anwesenden Mitglieder
4. Der Vorstand
5. Die Kontrollstelle
6. Die Musikkommission

## **Mitgliederversammlung**

### **Artikel 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt; sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- 1.sie wählt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder
- 2.sie wählt den Dirigenten auf zwei Jahre und setzt die Entschädigung fest
- 3.sie wählt die Musikkommission
- 4.sie bestimmt die Kontrollstelle
- 5.sie nimmt die Aktivmitglieder auf
- 6.sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand
- 7.sie nimmt den Revisionsbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung
- 8.sie setzt die Mitgliederbeiträge fest
- 9.sie beschliesst über das Budget
- 10.sie behandelt allfällige weitere Vereinsgeschäfte

### **Artikel 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1.Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand einberufen.
- 2.Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 3.Abwesenheit von der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Versammlung zu melden

### **Artikel 11 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokollführung**

- 1.Den Vorsitz hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2.Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird durch den Aktuar ein Protokoll geführt.
- 3.Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

## **Artikel 12 Stimmberechtigung**

1. Jedes aktive Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## **Artikel 13 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

2. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allenfalls notwendig werdenden zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

## **Artikel 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann ausserordentlicherweise einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es ein Drittel der Aktivmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

2. Wird die Einberufung von den Aktivmitgliedern verlangt, so hat sie innert sechs Wochen stattzufinden; Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

## **Artikel 15 Die Versammlung der in einer Probe anwesenden Mitglieder**

1. Die in einer Probe anwesenden Mitglieder beschliessen auf Antrag des Vorstandes über Folgendes:

2. Die Veranstaltung ausserordentlicher musikalischer Aufführungen

3. Die Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften

4. Regelmässig wiederkehrende oder CHF 500 übersteigende Ausgaben, sofern diese nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.

## **Vorstand**

### **Artikel 16 Wahl und Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die in der Mehrheit Aktivmitglieder des Vereins sein müssen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassierer und Bibliothekar. Besteht der Vorstand aus weniger Mitgliedern als Funktionen kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausführen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **Artikel 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

1. Der Präsident vertritt das Orchester „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ gegen aussen.
2. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, über einen CHF 500 nicht übersteigenden, einmaligen und ausserordentlichen Betrag zu verfügen.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Der Kassierer führt die Vereinsrechnung.
6. Dem Aktuar obliegt die Führung des Protokolls und der Korrespondenz.
7. Der Bibliothekar hält die Aufsicht über das Inventar des Vereins und führt ein Verzeichnis darüber.

## **Artikel 18 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Anzugeben ist der Ort der Vorstandssitzung sowie die Traktanden, eine Woche vor dem Sitzungstermin.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **Artikel 19 Leitung der Vorstandssitzungen**

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten geleitet.
2. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Aktuar allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
3. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

## ***Kontrollstelle***

### **Artikel 20 Zusammensetzung, Aufgaben**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden; spätere Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kontrollstelle überprüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss des Vereins hinsichtlich Richtigkeit und statutarischer Vorschriften. Sie erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

3. Der 1. Revisor scheidet nach zwei Jahren automatisch aus, und der 2. Revisor rückt nach.

## ***Musikkommission***

### **Artikel 21 Zusammensetzung und Tätigkeit**

1. Die Musikkommission wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt

2. Die Musikkommission, welcher der Dirigent als Vorsitzender angehört, stellt die Programme für die musikalischen Anlässe zusammen und legt diese dem Vorstand vor.

3. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten ist sie befugt, Musiker für die Konzertanlässe zuzuziehen.

## **IV. Finanzen und Haftung**

### **Artikel 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des Orchesters „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträge der Freunde und Gönner
3. Ertrag von Aufführungen und Konzerten
4. Zinsen des Vereinsvermögens
5. ausserordentlichen Beiträgen
6. Subventionen, Spenden, Geschenken und Vermächtnissen

### **Artikel 23 Mitgliederbeitrag**

Der jährlich zu erbringende Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **Artikel 24 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 25 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Orchesters „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

### **Artikel 26 Statutenänderung**

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Artikel 27 Auflösung**

1.Über die Auflösung des Orchesters „Orchestergesellschaft Affoltern am Albis (OGA)“ entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

2.Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.Als Richtlinie zur Verwendung des Vereinsvermögens gilt: das Vermögen und das Inventar soll einer zweckähnlichen Vereinigung in Affoltern am Albis übergeben werden. Existiert keine derartige Gesellschaft, sollen die Vermögenswerte an den Gemeinderat Affoltern am Albis gehen mit der Auflage, sie bei der Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck diesem zuzuwenden.

### **Artikel 28 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

Diese Statuten [v.2] sind an der Ordentlichen Generalversammlung vom 12. April 2018 in Bonstetten angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die totalrevidierten Statuten vom 6. Mai 2017.

Im Namen der Mitgliederversammlung  
Bonstetten, 12. April 2018

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

